VERORDNUNG (EWG) Nr. 1375/89 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1989

zur Festsetzung des vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [2], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 81 Absatz 4 der Beitrittsakte findet der ergänzende Handelsmechanismus vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 auf Pflanzkartoffeln Anwendung.

Nach Artikel 83 der Beitrittsakte ist zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs von Pflanzkartoffeln in Spanien, auf die der ergänzende Handelsmechanismus Anwendung findet, eine Bilanz zu erstellen. Für die Zeit bis zum 30. September 1989 sind bereits Richtplafonds festgesetzt worden. Bei der Festsetzung der aufeinanderfolgenden Richtplafonds muß, bezogen auf die traditionellen Handelsströme, eine gewisse Progressivität gewährleistet werden. Die somit für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989 erstellte Bilanz führt zur Festsetzung des nachstehenden Richtplafonds.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 650/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1691/88 [4], wurden Vorschriften zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf Pflanzkartoffeln erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Richtplafonds für die Einfuhr von Pflanzkartoffeln der zertifizierten Kategorie des KN-Code 0701 10 00 nach Spanien wird für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989 auf 26 726 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
[2] ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 58.
[4] ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 33.